

Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Sozialamt
50.411
04092 Leipzig

Eingangsstempel

Aktenzeichen/BG-Nummer

Hinweis:

Bitte füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus.

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Die Bescheinigung erfolgt für

Schüler/-in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Schule

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Klassenstufe

Für die/den o. g. Schüler/-in besteht Lernförderbedarf für:

(Bitte vom Fach- bzw. Klassenlehrer der Schule ausfüllen lassen.)

Unterrichtsfach/-fächer (max. zwei Fächer)

Empfohlene Wochenstunden pro Fach

Bitte beachten Sie: Die maximale Fördergrenze beträgt bei zwei Fächern zwei Stunden pro Fach (Gruppenunterricht) bzw. eine Stunde pro Fach (Einzelunterricht). Besteht der Förderbedarf für ein Fach, sind bis zu vier Wochenstunden (Gruppenunterricht) bzw. zwei Wochenstunden (Einzelunterricht) möglich.

Bei der/dem o. g. Schüler/-in wurde eine Lernstörung (Legasthenie, Dyskalkulie o. ä.) diagnostiziert.

Ja

Nein

Folgende Voraussetzungen werden bestätigt:

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.

Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Versetzungsprognose.

Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.

Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Bei Ergänzungen bzw. zusätzlichen Angaben werden folgende Nachweise bzw. Unterlagen beigelegt:

Bei Bewilligung der Lernförderung wird

Einzelförderung

Gruppenförderung (bis max. fünf Personen)
empfohlen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I). Die Angaben werden unter Beachtung von §§ 67 bis 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben und verarbeitet.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum , Unterschrift Lehrer/-in	Stempel der Schule

Wichtige Information zur ergänzenden angemessenen Lernförderung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese **in der Regel kostenfreien Angebote** sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.